

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung
der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungs-
berechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-
Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sozialschutz-Paket III)

BT-Drucksache 19/26542

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 18.02.2021

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die COVID-19-Pandemie dauert an und die Auswirkungen der Einschränkungen führen weiterhin dazu, dass Menschen verstärkt auf die Leistungen der Grundsicherungssysteme angewiesen sind. Damit die sozialen Sicherungssysteme sich als verlässliche Unterstützungssysteme bewähren können, wurden Sonderregelungen für die Zeit der COVID-19-Pandemie eingeführt. Mit diesem Gesetzentwurf werden einige dieser Sonderregelungen verlängert und auch neue Maßnahmen eingeführt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Regelungen:

- Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2021
- Verlängerung der Sonderregelung für das gemeinschaftliche Mittagessen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe bis zum 30. Juni 2021
- Einmalzahlung von 150 Euro in den sozialen Mindestsicherungssystemen
- Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis zum 30. Juni 2021
- Verlängerung des Aussetzens der Mindesteinkommensgrenze in der Künstlersozialversicherung für das gesamte Jahr 2021

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt die Verlängerungen des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung, des Sicherstellungsauftrag der sozialen Dienstleister und des Versicherungsschutzes auch bei ausbleibenden Einnahmen in der Künstlersozialkasse. Alle diese Regelungen haben sich als sinnvoll bei der Bekämpfung von sozialen Härten während der COVID-19-Pandemie erwiesen und sollten unbedingt weitergeführt werden.

Die Regelungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sollten nicht verlängert werden, da sie sich in der Praxis nicht bewährt haben. Stattdessen ist der Betrag für das Mittagessen direkt an die Familien auszuzahlen.

150 Euro als pandemiebedingte Einmalzahlung sind besser als nichts. Aber Grundsicherungsempfänger haben sehr viel höhere Mehrkosten. Statt einer Einmalzahlung brauchen sie einen monatlichen Aufschlag von 100 Euro. Erst damit können sie ansatzweise die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie abfedern. Schon vor der Pandemie hat der Regelsatz kaum für eine gesunde Ernährung und soziale Teilhabe gereicht.

Die Zahlung des Corona-Zuschlags am Monat Mai 2021 festzumachen, ist willkürlich. Wir befürchten, dass dadurch Grundsicherungsempfänger durchs Raster fallen. Der VdK schlägt deshalb vor, den Zuschlag an alle zu zahlen, die im ersten Halbjahr 2021 Grundsicherung erhalten.

Um den Doppelbezug von Kinderbonus und Einmalzahlung zu verhindern, will man diejenigen ausschließen, die Kindergeld bekommen. Bei der momentanen Regelungsformulierung besteht die große Gefahr, dass bei bestimmten Konstellationen auch unbeabsichtigt Eltern von der Einmalzahlung ausgeschlossen werden. Hier gilt es dringend nachzubessern, damit die Betroffenen nicht völlig leer ausgehen, schließlich bekommen sie eben keinen Kinderbonus.

Viele andere Menschen mit geringen Einkommen werden von dem geplanten Corona-Zuschlag nicht profitieren, sind aber genauso von den sozialen Härten der Pandemie betroffen. Der VdK fordert, den Corona-Zuschlag auch an Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag auszus zahlen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung

Mit Beginn der Pandemie wurden in den Rechtskreisen des zweiten und zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB II, SGB XII) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Sonderregelungen eingeführt, um den Zugang zu den Hilfssystemen zu erleichtern. Dies umfasste die befristete Aussetzung der Berücksichtigung von erheblichen Vermögen, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Wohnkosten als angemessen und die Nichtabrechnung von vorläufig erbrachten Leistungen. Bezüglich des Vermögens und der Unterkunftskosten wurden die Regeln bis Ende 2021 verlängert. Bezüglich der vorläufigen Bewilligung muss jetzt wieder eine abschließende Berechnung erfolgen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Verlängerung des vereinfachten Zugangs. Wir erleben in unserer Beratungspraxis, dass dadurch hohe Hemmschwellen abgebaut werden. Gerade Ältere haben große Angst davor, dass ihnen ihr kleines Sparbuch weggenommen wird und sie aus ihrer Wohnung ausziehen müssen, wenn sie Grundsicherung im Alter beantragen.

Wenn man hier beruhigen und darauf verweisen kann, dass hier momentan keine Prüfung stattfindet, hilft das sehr. Bei dem hohen Prozentsatz von verdeckter Altersarmut muss es politische Aufgabe sein, den Anspruchsberechtigten den Zugang zur Grundsicherung im Alter zu vereinfachen. Deswegen ist es uns ein großes Anliegen, dass diese Regelungen verstetigt werden und nach der Pandemie weitergelten.

Die Wiedereinführung der abschließenden Berechnung bei vorläufiger Leistungsgewährung wird damit begründet, dass nunmehr die eigene wirtschaftliche Lage in der Pandemie besser einzuschätzen sei. Diese Einschätzung teilen wir als VdK zwar nicht, doch die bisherige Sonderregelung hatte sich in der Praxis auch nicht bewährt. Oft waren die Durchschnittsberechnungen nachteilig für die Leistungsberechtigten und auch schwer nachzuvollziehen. Deswegen erhoffen wir uns eine transparentere Leistungsberechnung für die Betroffenen durch die Neuregelung. Ganz wichtig ist uns hierbei, dass der Leistungsbezieher jederzeit eine Neuberechnung einfordern kann, wenn neue Nachweise über seine Einkommenssituation vorliegen. Er darf nicht darauf verwiesen werden, dass der Bewilligungszeitraum erst ablaufen muss. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist dies als „Soll“-Vorschrift normiert. Der VdK fordert hier eine Ergänzung, damit der Leistungsbezieher jederzeit im laufenden Bewilligungszeitraum eine Neuberechnung beantragen kann.

2.2. Einmalzahlung wegen Corona-Mehrkosten

Alle erwachsenen Personen, die im Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem AsylbLG oder fürsorgerische Leistungen nach dem BVG haben, erhalten eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Diese Einmalzahlung wird von Amts wegen erbracht und soll die pandemiebedingten Mehraufwendungen für das erste Halbjahr 2021 abdecken. Sie ist an keinen bestimmten Verwendungszweck gebunden und es müssen keine Nachweise konkreter Mehraufwendungen erbracht werden. Im Rechtskreis des SGB II erhalten Leistungsberechtigte mit Regelbedarfsstufe 3 die Einmalzahlung nur dann, wenn im Monat Mai kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Im Rechtskreis des SGB XII wird die Einmalzahlung generell nur an erwachsene Leistungsberechtigte erbracht, wenn ihnen nicht im Monat Mai Kindergeld als Einkommen angerechnet wird. Hintergrund für diesen Ausschluss bei Kindergeldbezug ist, dass ja noch in diesem Jahr ein pandemiebedingter Kinderbonus in Höhe von 150 Euro an alle Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden soll. Damit es hier nicht zu Doppelbezug von Kinderbonus und der Einmalzahlung in der Grundsicherung kommt, gilt hier diese Ausschlussregel.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass nun endlich anerkannt wird, dass durch die COVID-19-Pandemie für die Menschen Mehrkosten entstehen, die in der Grundsicherung nicht abgedeckt sind. Hier einen Zuschlag zu gewähren ist eine längst überfällige Maßnahme. Den Zuschlag erst für Mai 2021 zu gewähren ist jedoch zu spät, schließlich begannen die Einschränkungen durch die Pandemiebekämpfung bereits im Februar 2020, also vor über einem Jahr.

Höhe der Einmalzahlung

Dementsprechend halten wir als VdK die Höhe des Zuschlags mit 150 Euro für viel zu gering bemessen. Wir wissen, dass es zeitweise zu starken Preiserhöhungen bei Lebensmitteln kam, dass es zu Mehrkosten durch Hygiene- und Schutzmaßnahmen kommt, dass durch die Verlagerung des Lebens in die eigene Häuslichkeit höhere Kosten für Energie, Heizung und digitale Teilhabe entstehen. Gleichzeitig sind sehr viele kostenlose Hilfsangebote, wie die Lebensmittelausgaben der Tafeln weggefallen. Wir haben sehr viele Zuschriften erhalten, in denen uns die Menschen schilderten, dass sie ohne die kostenlosen Unterstützungsangebote gar nicht mehr über die Runden kommen. In dieser Gemengelage befinden sich die Grundsicherungsempfänger nun schon über so einen langen Zeitraum.

Teilweise klagen die Betroffenen ihre Bedarfe dann vor den Sozialgerichten ein. So hat das Sozialgericht Karlsruhe in einem am 11. Februar 2021 gefällten Beschluss einem ALG-II-Bezieher monatlich 20 FFP2-Masken oder alternativ 129 Euro für den anfallenden Mehrbedarf zugesprochen (Az.: S 12 AS 213/21 ER). Obwohl es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt, zeigt es, dass Gerichte diese Mehrkosten sehr wohl anerkennen und in welchen Größenordnungen sich diese Mehrkosten bewegen. Wenn hier Bedarfe von monatlich 129 Euro anerkannt werden, kann ein einmaliger Zuschlag von 150 Euro nicht ausreichend sein.

Deswegen halten wir an unserer ursprünglichen Forderung nach einem monatlichen Aufschlag von 100 Euro während der COVID-19-Pandemie fest, damit die Mehrkosten ansatzweise gedeckt werden können.

Bei einer möglichen Erhöhung der Einmalzahlung oder der Einführung eines monatlichen Aufschlags ist nicht zu vergessen, dass für die Kinder im Grundsicherungsbezug mindestens eine Leistung in gleicher Höhe zu gewähren ist. Dies könnte auch weiterhin in Form eines Kinderbonus geschehen. Der große Vorteil ist hier, dass auch Kinder aus einkommensschwachen Familien außerhalb der Grundsicherung erreicht werden.

Geltungsdauer

Im Gesetzentwurf steht, dass nur diejenigen die Einmalzahlung erhalten, die im Mai 2021 Anspruch auf Grundsicherung haben. Es fallen also all diejenigen heraus, die die letzten Monate und auch augenblicklich auf Grundsicherung angewiesen sind und denen jetzt die Mehrkosten entstehen, die aber im Mai vielleicht aufgrund eines zeitlich befristeten Einkommens keinen Grundsicherungsanspruch haben. Gerade bei den vielen Selbstständigen, die durch die Coronakrise in ihrer Existenz stark bedroht sind, sind die Einnahmen sehr schwankend. Die willkürliche Festsetzung am Monat Mai 2021 kann in der Praxis zu unbegründeten Ungleichbehandlungen führen. Laut Gesetzentwurf soll die Einmalzahlung die Mehrkosten vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 abdecken. Dann muss dies aus Sicht des VdK jedoch so geregelt werden, dass alle, die sich in diesem Zeitraum im Bezug befanden, auch den Einmalzuschlag erhalten.

Kindergeldproblematik

Weiterhin besteht die Gefahr, dass es durch den Ausschluss der Leistungsbezieher, denen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird, zu unbeabsichtigten Leistungsausschlüssen kommt. Es ist nachzuvollziehen, dass es einer Regelung bedarf, damit erwachsene Leistungsempfänger nicht den doppelten Corona-Zuschuss jeweils in Höhe von 150 Euro erhalten, einmal als Kinderbonus gekoppelt am Kindergeldbezug und einmal als Einmalzahlung.

Im SGB II und SGB XII wird Kindergeld als Einkommen beim minderjährigen Kind angerechnet. Wenn das Kindergeld aber den Bedarf des minderjährigen Kindes übersteigt, wird der überschießende Teil dem Einkommen der Kindergeldberechtigten (meist den Eltern) zugeordnet. Diese Vorgehensweise könnte bei der augenblicklichen Formulierung des Gesetzentwurfs zum Problem werden, da der Ausschluss von der Einmalzahlung an der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen festgemacht wird. Somit könnten Eltern, die selber keinen Kinderbonus erhalten (sondern nur ihr Kind) auch von der Einmalzahlung ausgeschlossen werden, wenn das Kindergeld ihres Kindes auch als ihr Einkommen angerechnet wird.

Im SGB II wird dies wohl nicht eintreten, da nur junge Erwachsene der Regelbedarfsstufe 3 vom Ausschluss erfasst sind. Im SGB XII ist der Ausschluss aber auch für die Regelbedarfsstufen 1 und 2 vorgesehen. Hier soll der Doppelbezug bei Erwachsenen mit Behinderung, die ja ohne Altersbeschränkung Kindergeld beziehen können, verhindert werden. Damit können hier aber auch Eltern unbeabsichtigt ausgeschlossen werden. Hier muss die gesetzliche Regelung nachgebessert werden, damit es zu keinem unbeabsichtigten Leistungsausschluss kommt.

Wohngeld und Kinderzuschuss

Es gibt viele weitere Haushalte mit geringen Einkommen, die vielleicht knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegen, aber genauso unter der finanziellen Bürde der Pandemie leiden. Gerade Rentner mit kleinen Renten und Alleinerziehende sind auch stark belastet mit Mehrausgaben. Diese Personengruppen kann man gut auf direktem Wege unterstützen, wenn man den Corona-Aufschlag auch im Wohngeld- und Kinderzuschussbezug auszahlt. Um diese Leistungen beziehen zu können, findet eine Einkommensprüfung statt, so dass man sich sicher sein kann, hier gezielt einkommensschwache Haushalte zu unterstützen.

2.3. Gemeinschaftliches Mittagessen

Die kostenlosen Mittagessen in der Schule, Kita oder Werkstatt für Menschen mit Behinderung als Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen können aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr gemeinschaftlich eingenommen werden. Deshalb sollen die Mittagessen an die Berechtigten nach Hause geliefert werden. Diese schon bestehende Regelung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kann seine damalige Kritik an Corona-Sonderregelungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nur wiederholen und bekräftigen, da sie nicht praxistauglich sind. Man kann sich kaum vorstellen, wie eine Familie mit drei Kindern, eines in der Kita, eines in der Grundschule und eines auf einer weiterführenden Schule, drei unterschiedliche Essenslieferungen zu unterschiedlichen Zeiten an einem Tag erhält. Ein gemeinschaftliches Mittagessen und eine verlässliche Tagesplanung in den Familien werden hier unmöglich. Berichte aus den Kommunen lassen auch erkennen, dass die Umsetzung nicht funktioniert. Die Caterer können diese Essenslieferungen wenn überhaupt nur bewerkstelligen, wenn sie zusätzliche Unterstützung durch die Kommunen oder durch Akteure der Wohlfahrtspflege erhalten. Dies wird aber regional sehr unterschiedlich sein. Solange die Bundesregierung hier nicht den Gegenbeweis antreten kann, dass die Regelung eine flächendeckende Versorgung gewährleistet, sollten die Kosten für die Mittagessen direkt an die Familien ausgezahlt werden.

3. Fehlende Regelungen

3.1. Verlängerter Arbeitslosengeld-I-Bezug

Im Sozialschutz-Paket II im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde der Bezug von Arbeitslosengeld I um drei Monate verlängert, wenn die eigentliche Bezugsdauer zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 endete. Begründet wurde diese Regelung damit, dass durch die Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung kein normaler Zugang zum Arbeitsmarkt möglich ist. Diese verschärften Einschränkungen gelten aber weiterhin und werden nach bisherigen Prognosen auch noch anhalten. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist sehr angespannt und die Betroffenen können trotz eigener Bemühungen nicht die Arbeitslosigkeit beseitigen. Deswegen ist der verlängerte Bezug von Arbeitslosengeld I weiterhin zu gewähren.